

Bremerhaven, 21.01.2026

<b>Mitteilung Nr. MIT- StVV - FS 10/2026</b>		
zur Anfrage nach § 39 GOSStVV  der Fraktion vom Thema:	<b>FS - 10/2026</b>  <b>Bündnis 90 / Die Grünen + P</b> <b>16.01.2026</b> <b>Hallenkapazitäten für inklusive Sportangebote - Hallenstunden</b>	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>Ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### **I. Die Anfrage lautet:**

Inklusive Sportangebote sind für die Förderung von Vielfalt und gegenseitiger Akzeptanz von großer Bedeutung und somit ist es notwendig, dass für entsprechende Angebote Sporthallen zur Verfügung stehen, die barrierefrei zugänglich sind.

Wir fragen den Magistrat:

Wie hoch ist im Jahr 2025 der prozentuale Anteil von inklusiven Sportangeboten bei der Vergabe von Hallenbelegungszeiten?

Zusatzfrage 1: Wie viele der zuletzt beantragten Hallenstunden für inklusive Sportangebote konnten den antragstellenden Vereinen nicht zur Verfügung gestellt werden? (bitte sowohl in absoluten Zahlen sowie relativ zu den insgesamt für inklusive Sportangeboten beantragten Hallenstunden)?

Zusatzfrage 2: Aus welchen Gründen konnte den Vereinen die für inklusive Sportangebote benötigten Hallenkapazitäten nicht zur Verfügung gestellt werden?

### **II. Der Magistrat hat am 21.01.2026 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:**

Wie hoch ist im Jahr 2025 der prozentuale Anteil von inklusiven Sportangeboten bei der Vergabe von Hallenbelegungszeiten?

Antwort:

Die Durchführung inklusiver Sportangebote obliegt der Autonomie der Sportvereine und -verbände im organisierten Sport. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Angebote des Breitensports allen Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, kulturellem

Hintergrund oder einer körperlichen/geistigen Einschränkung zur Verfügung stehen. Inklusion im Sport bedeutet im engeren Sinne, dass Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam Sport treiben. Im Rahmen Ihrer Möglichkeiten bemühen sich die Bremerhavener Sportvereine seit Jahren zunehmend, Ihre Angebote möglichst weitgehend inklusiv zu gestalten. Grenzen bestehen durch beschränkte personelle Kapazitäten an qualifizierten (ehrenamtlichen) Übungsleitenden und eingeschränkter Barrierefreiheit von Gebäuden und Anlagen. Unterstützung erfahren die Vereine durch den Beauftragten für Inklusion im Sport des Amtes für Menschen mit Behinderung.

Es wird vom Amt für Sport und Freizeit statistisch nicht erfasst, welche von den Vereinen genutzten Hallenzeiten für inklusive Sportangebote im engeren Sinne genutzt werden. Hierzu wäre eine aufwendige Abfrage bei allen Sportvereinen erforderlich, die in der Kürze der Zeit nicht leistbar ist. Daher kann die Frage kurzfristig nicht beantwortet werden.

Antwort zu Zusatzfrage 1:

Es wird statistisch nicht erfasst, ob und in welchem Umfang Hallenstunden für inklusive Sportangebote nicht zur Verfügung gestellt werden konnten. Sofern Vereine für die Durchführung ihres Sportangebotes bei der Beantragung von Hallenkapazitäten bestimmte Anforderungen an die Sporthalle stellen, wird im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten versucht, eine passende Halle anzubieten. Dieses gilt aber grundsätzlich und nicht nur für inklusive Sportangebote.

Antwort zu Zusatzfrage 2:

Siehe Antwort zu Zusatzfrage 1. Es wird statistisch nicht erfasst, aus welchem Grund Hallenstunden für inklusive Sportangebote nicht zur Verfügung gestellt werden konnten.

Neuhoff  
Bürgermeister